

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 25.10.2007

4. Senat

Sonstiger Orientierungssatz

(keine) Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen; (nicht) unverschuldet an Ausreise verhindert; Mitwirkungspflichten verletzt

Tenor

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird zurückgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger behauptet, ein am ... 1964 in ..., Fujian, geborener chinesischer Staatsangehöriger zu sein. Er reiste im Januar 1993 ohne Papiere in das Bundesgebiet ein und führte hier erfolglos ein Asylverfahren durch. Dieses endete mit dem negativen Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 12. November 1998.

Seit Januar 1999 laufen Versuche, Heimreisedokumente für den Kläger zu erhalten. Dabei wurde der Kläger verschiedentlich von der Beklagten aufgefordert, an der Beschaffung von Heimreisepapieren dadurch mitzuwirken, dass er zum einen beim Generalkonsulat der Volksrepublik China vorspreche, zum anderen sich bemühen solle, Dokumente, die seine Identität beweisen könnten, aus China über Bekannte und Verwandte zu erhalten. Am 8. Februar 2006 forderte die Beklagte den Kläger insbesondere auf, sich schriftlich an seine Eltern, Verwandte, Bekannte und die Behörden in seinem Heimatland (z. B. Meldebehörde, Dorfvorsteher, Schule...) zu wenden und diese zu bitten, seine Identität zu bestätigen und entsprechende Beweisunterlagen (Passkopie, Geburtsurkunde, Führerschein...) zu übersenden. Er sei gesetzlich verpflichtet, einen gültigen Pass zu besitzen, alle Identitätspapiere vorzulegen und bei seiner Identifizierung und Passbeschaffung mitzuarbeiten.

Der Kläger übersandte seit März 1999 regelmäßig etwa monatlich Schreiben an seinen Vater sowie an einen Polizeibeamten in China, mit denen er um Übersendung seines Ausweises, Schulausweises, Arbeitsausweises, Führerschein usw. bat (Briefe an den Vater) bzw. um die Ausstellung eines Personalausweises (Briefe an den Polizeibeamten). Eventuelle Antwortbriefe liegen nicht vor. Vielmehr übergab der Kläger der Beklagten ein Schreiben des Amtes für öffentliche Sicherheit der Stadt Chang Le vom 31. Mai 1999, das an den Vater des Klägers gerichtet ist und das besagt, dass sich der Kläger vor seiner Reise in das Ausland polizeilich abgemeldet habe und in diesem Fall ein neuer Personalausweis nicht ausgestellt werden könne. Zu diesem Schreiben teilte die Regierung von Oberbayern am 31. Juli 2000 mit, dass es sich um einen reinen Gefälligkeitsbrief handle, denn nach Aussage des Dolmetschers der Regierung von Oberbayern würden solche Angaben niemals von einer amtlichen Stelle offiziell gemacht. Es sei absolut unüblich, dass sich Personen, die ohne Reisepass aus China ausreisen, persönlich polizeilich abmelden. Auch sei es seltsam, dass das Amt an den Vater des Klägers geschrieben habe, obwohl dieser sich angeblich selbst an das Amt für öffentliche Sicherheit gewandt habe.

Im Laufe des Verfahrens erklärte der Kläger weiter, er habe in China Frau und zwei Kinder, mit denen er brieflich und telefonisch Kontakt habe. Auch telefoniere er mit den Eltern. Eine Überprüfung der vom Kläger angegebenen Telefonnummer durch die Regierung von Oberbayern ergab, dass es sich um die Telefonnummer eines Dorfkiosks handelte. Der dortige Telefonpartner habe dem Dolmetscher erzählt, im Dorf gebe es niemanden mit dem Namen des Vaters des Klägers.

In einem weiteren Telefongespräch vom 12. März 2004 mit dem Dorfvorsteher und dem Vater des Klägers habe der Vater erklärt, er habe die Personalien seines Sohnes vergessen. Der Dorfvorsteher habe zwar Personalien genannt, die jedoch nicht zur Identifizierung des Klägers geführt hätten. Sie seien wohl falsch gewesen.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 26. Oktober 2005 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab mit der Begründung, die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lägen nicht vor, da er nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert sei.

Hiergegen ließ der Kläger Klage erheben und beantragen, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26. Oktober 2005 zu verurteilen, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, hilfsweise über seinen Antrag erneut zu entscheiden. Mit weiterem Schriftsatz vom 18. Juli 2006 ergänzte er seinen Klageantrag dahingehend, die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung ihres Bescheides vom 10. Juli 2006 die zur Duldung des Klägers erteilte Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ zurückzunehmen.

Hinsichtlich des umfangreichen Vorbringens im Klageverfahren sowie der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Augsburg am 12. September 2006 wird auf den Inhalt der Akte des Verwaltungsgerichts Bezug genommen (Bl. 98 ff).

Mit Urteil vom 14. September 2006 verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Juli 2006, über den Antrag des Klägers auf Genehmigung einer

unselbständigen Erwerbstätigkeit erneut zu entscheiden. Im Übrigen wies es die Klage ab. Auf die Urteilsbegründung wird Bezug genommen.

Seinen Antrag auf Zulassung der Berufung vom 31. Oktober 2006 begründete der Bevollmächtigte des Klägers wie folgt: Die Ausführungen im Urteil zu den Mitwirkungspflichten des Klägers seien nicht nachvollziehbar. Dieser habe sämtliche Anforderungen, insbesondere sämtliche Initiativpflichten erfüllt. Er habe mehrmals das Generalkonsulat aufgesucht und in zahlreichen Briefen seine Verwandten und Bekannten angeschrieben ebenso wie seine Ehefrau. Er sei jedoch zu keinem Zeitpunkt aufgefordert worden, die Briefe seiner Ehefrau vorzulegen. Es sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte diese Schreiben benötige. Die von der Beklagten in ihrem Schreiben vom 8. Februar 2006 aufgezählten Verpflichtungen habe der Kläger alle erfüllt. Dies sei der Beklagten mitgeteilt worden. Spätestens hier hätte sie ihre Anforderungen an den Kläger weiter konkretisieren müssen. Bei konsequenter Einhaltung der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof entwickelten Grundsätze hätte das Verwaltungsgericht dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis erteilen müssen. Das Urteil weiche somit von der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. September 2006 ab. Zudem bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Darüber hinaus habe die Rechtsache besondere tatsächliche Schwierigkeiten. Beides beruhe darauf, dass das Verwaltungsgericht das Schreiben der Stadt Chang Le vom 31. Mai 1999 zu Unrecht als „Gefälligkeitsbrief“ angesehen habe. Es enthalte auch keinen Widerspruch zum Vorbringen des Klägers im Asylverfahren. In der mündlichen Verhandlung sei zudem nicht darauf hingewiesen worden, dass das Gericht das Schreiben auch als Fälschung ansehe. Der Kläger hätte sich hierzu erklären können. Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes hätte notfalls ein Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen. Im Übrigen stelle sich die grundsätzliche Frage, wer in einem solchen Fall die Beweislast trage.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung des Zulassungsantrags.

Im Laufe des Zulassungsverfahrens legte der Kläger verschiedene Urkunden in Kopie vor. Hierzu teilte die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 2. August 2007 mit, dass das Prüfungsergebnis bei den zuständigen Behörden in China durch das chinesische Generalkonsulat nur den Schluss zulasse, dass es sich allesamt um Fälschungen handeln müsse. Das Bayerische Landeskriminalamt teilte der Beklagten mit Schreiben vom 19. September 2007 mit, dass die vorgelegten Urkunden für eine Identifizierung des Klägers nicht geeignet seien, da sie keine Personalnummer enthielten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 14. September 2006 wird abgelehnt, weil die Voraussetzungen der geltend gemachten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 VwGO nicht vorliegen. Das der rechtlichen Überprüfung durch den Senat ausschließlich unterliegende Vorbringen im Zulassungsantrag rechtfertigt keine Zulassung der Berufung.

Streitgegenstand im Zulassungsverfahren ist ausschließlich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, da die vom Klageverfahren ebenfalls umfasste Streichung von Auflagen zur Duldung des Klägers im Zulassungsantrag nicht angesprochen und thematisiert worden ist.

1. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils. In diesem ist ausführlich dargelegt worden, dass der Kläger die ihm von der Beklagten auferlegten Pflichten gerade nicht in vollem Umfang erfüllt hat. Wenn im Zulassungsverfahren vorgebracht wird, der Kläger habe sich in zahlreichen Briefen an seine Verwandten und Bekannten gewandt, so ist dies nicht nachvollziehbar. In den Verwaltungsakten befinden sich lediglich Briefe an den Vater sowie an einen Polizeibeamten, die offensichtlich regelmäßig jeweils zu Anfang eines Monats abgeschickt wurden und immer in etwa denselben Text enthielten. Ob der Kläger jemals eine Antwort erhalten hat, ergibt sich aus den Akten nicht. Irgendwelche Antwortschreiben sind vom Kläger nicht vorgelegt worden. Die ständige Wiederholung der Schreiben an den Vater des Klägers und an den Polizeibeamten sprechen eher dafür, dass aus China keine Reaktion auf die Anschreiben erfolgt ist. Es erscheint dann aber merkwürdig, dass der Kläger dennoch immer wieder gleich lautende Schreiben an dieselben Adressen abgeschickt hat, obwohl offensichtlich von vornherein klar war, dass er von dort keine Antwort erhält, zumindest keine zielführende.

Nicht nachvollziehbar ist weiter der Einwand des Klägers, er habe seine Ehefrau mehrfach wegen der Beschaffung von Identitätsnachweisen angeschrieben, habe diese Schreiben aber der Behörde nicht vorgelegt, da er hierzu nicht aufgefordert worden sei. Die Aufforderung der Behörde, an Verwandte und Bekannte in China zu schreiben und sich von diesen Dokumente über seine Identität schicken zu lassen, beinhaltet logischerweise auch die Aufforderung, das Ergebnis dieser Schreiben der Ausländerbehörde kundzutun. Es ist primär Aufgabe des Klägers, seine Identität nachzuweisen. Der Hinweis der Behörde, seine Ehefrau zur Übersendung von Dokumenten aufzufordern, beinhaltet daher selbstverständlich auch den Nachweis darüber zu führen, dass er seine Frau überhaupt angeschrieben hat und mitzuteilen, welche Antwort er aus China erhalten hat. Hierzu äußert sich der Kläger auch nicht in der Zulassungsbegründung. Dort wird nur erwähnt, dass er seine Ehefrau mehrfach angeschrieben habe. Ob und was seine Ehefrau darauf geantwortet hat oder ob sie ihm Unterlagen geschickt hat, ergibt sich aus dem Schriftsatz vom 22. Dezember 2006 nicht.

Schon gar nicht hat der Kläger „sämtliche Initiativpflichten erfüllt“, wie im Zulassungsantrag behauptet wird. Die Beklagte hat den Kläger am 8. Februar 2006 nochmals aufgefordert, sich schriftlich an Eltern, Verwandte, Bekannte und die Behörden in seinem Heimatland, z. B. Meldebehörde, Dorfvorsteher, Schule etc. zu wenden und die entsprechenden Personen zu bitten, ihm Beweisunterlagen wie z. B. Passkopie, Geburtsurkunde, Führerschein etc. zu übersenden. Außer dem Vortrag seines Bevollmächtigten, der Kläger habe sämtliche Mitwirkungspflichten erfüllt, hat sich der Kläger offensichtlich auch nach dieser Aufforderung nicht an weitere Personen in China gewandt. Dass die Ausländerbehörde ihm nicht bis ins Detail aufgegeben hat, welche Personen er anschreiben soll, verletzt nicht deren Hinweispflicht. Denn letztendlich weiß nur der Kläger, welche Kontakte er in China hatte, welche Schulen er z. B. besucht hat, welche Arbeitsstellen er hatte, sowie wer über seine Person Erklärungen abgeben könnte. Insoweit ist der Kläger seiner Initiativpflicht in keiner Weise nachgekommen, denn er hat nichts unternommen, wozu er nicht von der Behörde aufgefordert worden ist, und auch dies nur zögerlich und unvollständig.

2. Soweit im Zulassungsantrag gerügt wird, das Urteil des Verwaltungsgerichts weiche von der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19.9.2006 (Az. Au 1 K 06.164) ab, so ist diese Rüge bereits in sich unverständlich. Bei dem genannten Urteil vom 19. September 2006 handelt es sich nämlich keineswegs um eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, sondern um eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg, wie auch das Aktenzeichen (...) besagt. Eine beachtliche Rüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegt daher nicht vor.

3. Soweit ernstliche Zweifel und besondere Schwierigkeiten im Hinblick auf das Schreiben der Sicherheitsbehörde der Stadt Chang Le vom 31. Mai 1999 gerügt wird, ist dieses Vorbringen unbehelflich. Auf das genannte Schreiben einer chinesischen Behörde kommt es nämlich nicht entscheidend an. Dieses besagt auch nur, dass die dortige Behörde einen neuen Personalausweis für den Kläger nicht ausstellen kann, weil er sich vor seiner Reise in das Ausland angeblich polizeilich abgemeldet hat. Heimreisepapiere sind aber vielmehr über das chinesische Generalkonsulat in München zu beschaffen. Dies entspricht auch den Gepflogenheiten bei im Ausland lebenden Ausländern, dass nämlich nicht die Heimatbehörden, sondern die entsprechenden Generalkonsulate Ausweisdokumente ausstellen. Aus diesem Grund interessiert es auch nicht, ob das vorgelegte Schreiben eine Fälschung ist oder nicht. Deshalb kommt der Rechtsache auch nicht die insoweit zur Frage der Beweislast geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung zu.

Der Kläger hat auch im Zulassungsverfahren keine Dokumente vorgelegt, die seine Identität offen legen, so dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht zu beanstanden ist. Insbesondere hat er sich zum Fälschungsvorwurf durch die Regierung von Oberbayern nicht mehr geäußert, so dass davon auszugehen ist, dass die vorgelegten Papiere tatsächlich gefälscht sind.

Aus diesen Gründen war der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Vorinstanz: VG Augsburg, Urteil vom 14.9.2006, Au 1 K 05.1748